



Garantiebedingungen der Firma Kersten Arealmaschinen GmbH

Die nachstehend geregelte Garantie stellt eine freiwillige zusätzliche Leistung der Firma Kersten Arealmaschinen GmbH dar. Der Kunde kann sie nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen in Anspruch nehmen. Die Firma Kersten Arealmaschinen GmbH ist berechtigt zur Erfüllung des Garantieanspruchs den Fachhändler zu benennen und einzuschalten. Daneben stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegen seinen Vertragspartner, den Fachhändler uneingeschränkt zu. Der Kunde kann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass er die Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen zu beachten braucht.

Die Firma Kersten Arealmaschinen GmbH gewährt einen Anspruch auf kostenlosen Ersatz, sowie den Ein- und Ausbau der Teile, die nachweislich infolge eines Material- oder Bearbeitungsfehlers unbrauchbar geworden sind. Der Anspruch ist beim Fachhändler geltend zu machen. Von der Garantie ausgenommen sind Teile, die infolge unsachgemäßer Reparaturarbeiten oder normalen Abnutzungen unbrauchbar geworden sind.

Für den vorstehenden geregelten Garantieanspruch bestehen folgende Voraussetzungen:

- Das Gerät muss durch eine Werkstatt mit Fachpersonal, das gemäß den Richtlinien der Firma Kersten Arealmaschinen GmbH technisch geschult wurde, repariert worden sein.
- Reparaturen dürfen nur mit Kersten Originalersatzteilen ausgeführt worden sein.
- Die ausgehändigte Bedienungsanleitung muss beachtet worden sein.
- Der Kunde muss den Empfang der Bedienungsanleitung schriftlich bestätigt haben.
- **Dem Garantieantrag liegen Bilder von defekten bzw. ausgetauschten Teilen bei. Auf Anforderung sind die ausgetauschten Teile an uns zurückzusenden.**

Die Garantiefrist beginnt mit dem erstmaligen Verkauf (Rechnungsdatum) beim Kersten Fachhändler. Bei einem Weiterverkauf durch den Kunden beginnt die Garantiefrist nicht erneut. Werden im Rahmen der Garantie, Reparaturen oder der Tausch von Teilen vorgenommen, so löst dies keinen neuen Beginn der Garantiefrist aus.

Wird die Firma Kersten Arealmaschinen GmbH aufgrund der Garantie in Anspruch genommen, erfolgt die Lieferung der Ersatzteile so rasch wie möglich. Ein Anspruch des Kunden auf umgehende Lieferung ist jedoch ausgeschlossen. Eine verzögerte Lieferung begründet daher keine Schadensersatzforderung gegen die Firma Kersten Arealmaschinen GmbH und führt auch nicht zur Verlängerung der Garantiezeit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gesetzliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Verkäufer wegen zu später Ausführung von Gewährleistungsansprüchen davon unberührt bleiben.

Garantievergütung

Die Kersten Arealmaschinen GmbH vergütet die Arbeitszeit des Händlers mit € 50,00 pro Stunde.

Dieser Vergütungssatz beinhaltet die Bearbeitungskosten für die Garantieabwicklung. Für gängige Arbeiten wird eine Zeitvorgabe definiert, die unabhängig von ihrer effektiven

Arbeitszeit vergütet wird. Liegen einzelnen Arbeiten noch keine Vorgaben zugrunde, wird die Arbeitszeit von uns geprüft und bei Bedarf nach Erfahrungswerten berichtigt.

Die Gutschrift für Kersten Originalersatzteile erfolgt zum Nettoeinkaufspreis zzgl. 5% Nebenkostenpauschale. Kosten für die Beschaffung und Kleinmaterial sind hierdurch abgedeckt.

Fahrtkosten werden nur im Ausnahmefall akzeptiert. Vergütet werden pauschal € 0,70 je km bis zu einer einfachen Entfernung von 50 km (Hin- und Rückfahrt max. 100 km) unabhängig von der Fahrtzeit.

Der Garantieantrag wird innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

Eine Garantiegutschrift wird mit nachfolgenden Rechnungen verrechnet. Der Betrag wird nicht ausgezahlt.